



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzel A.Rh.

15. Dezember 1992
L.

Gemeinde Wolfhalden: Quartierplan Dorfkern, Teiländerung
II (1992); Genehmigung

(vgl. Trakt. Nr. 752 vom 11. Januar 1983)

Dem Bericht der Baudirektion vom 23. November 1992 ist zu
entnehmen:

Mit Brief vom 17. Juni 1992 ersucht der Gemeinderat Wolfhalden, gestützt auf Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG, den Regierungsrat um Genehmigung der Teiländerung II des Quartierplanes Dorfkern.

Die Baudirektion hat die Aenderung geprüft und kommt zu folgenden Schlüssen:

1. Formelles

Am 20. Februar 1979 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan "Dorfkern", am 11. Januar 1983 eine erste Teiländerung. Mit der geplanten Ueberbauung des westlichen Teiles des Grundstückes Nr. 364 wird eine Baulinie überschritten, so dass eine Anpassung des Quartierplanes zu erfolgen hat. Da gemäss Art. 47 EG zum RPG Sondernutzungspläne vor der öffentlichen Auflage der Baudirektion zur Vorprüfung einzureichen sind, leitete das Planungsamt das Vorprüfungsverfahren ein. Das Planungsamt hat am 18. November 1991 zu der Teiländerung im Sinne der Vorprüfung Stellung genommen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 13. Mai - 12. Juni 1992. Innerhalb dieser Zeit ist keine Einsprache eingegangen. Die Teiländerung wurde vom Gemeinderat am 5. Mai 1992 erlassen.

Beim dritten noch nachgereichten Planexemplar handelt es sich um eine "eher zu schwarze" Fotokopie. Da das Herauslesen von Distanzen aus einem rechtsgültigen Plan eindeutig sein soll, ist ein den beiden bereits vorhandenen Plänen entsprechendes Exemplar noch nachzureichen.

2. Materielles

Auf dem Grundstück Nr. 364 westlich des Gemeindehauses soll ein Neubau für technische Betriebe (Bauamt und Feuerwehr) realisiert werden. Das Neubauvorhaben überschreitet eine Baulinie, die heute den notwendigen Strassenraum für eine Verbindung der Staatsstrasse mit der Hechtgasse sichert. Die im Quartierplan so festgelegte Strassenverbindung soll aufgehoben werden.

Die Zufahrt zum technischen Bau soll nun neu festgelegt werden. Während die Feuerwehr direkt an die Hauptstrasse angeschlossen werden soll, ist vorgesehen, die Zufahrt zum Bauamtmagazin über die bestehende Hechtgasse zu realisieren. Infolge des Bauamtzuganges sind neu auch grössere Lieferungen zu erwarten. Der damit verbundene Mehrverkehr wird von der Gemeinde als gering eingestuft.

Der zu erwartende Mehrverkehr über die rückseitige Erschliessung beschränkt sich auf einen Jeep, einen "Buecher" (Gemeindefahrzeug) sowie zwei Schulbusse. Zudem erfolgen bereits heute Anlieferungen zu den Quartierläden über die Hechtgasse. Der Mehrverkehr in naher Zukunft hält sich somit in Grenzen.

Das Planungsamt brachte die Bemerkung an, dass mit der Aufhebung der Baulinie bzw. mit dem geplanten Bau die heute bestehende Möglichkeit einer Verbindung zwischen Staatsstrasse und Hechtgasse endgültig dahinfällt. Die Strassenbaupolizei hat keine Vorbehalte bezüglich der neuen Erschliessung / Aufhebung der Baulinie angebracht.

Gestützt auf Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG und Art. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren beantragt die Baudirektion:

1. Die vorliegende Aenderung II des Quartierplanes Dorfkern sei zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 500.-- zu erheben.
3. Die Gemeinde sei anzuweisen, ein drittes, den beiden bereits vorhandenen Plänen entsprechendes Exemplar zur Unterschrift nachzureichen.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt (Ziffer 1).

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Wolfhalden **

* Beilage: 1 Expl. des Quartierplanes mit
 Genehmigungsvermerk

** Beilage: Rechnung; der Plan ist gemäss
 Antrag zur Unterschrift noch
 nachzureichen

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



Versandt am 18. Dez. 1992